

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 10 02 Titel 656 58 — Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. Oktober 1992 — II B 3 — E 0258 — 2/92:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 10 02 Titel 656 58 — Produktionsaufgaberente — eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 36 Mio. DM zu leisten.

Die Produktionsaufgaberente wird in Fällen, in denen bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden, nicht in voller Höhe gezahlt. Der Mehrbedarf

beruht darauf, daß die Anzahl der Berechtigten, die eine ungekürzte Leistung erhalten, höher ist, als bei Aufstellung des Haushalts 1992 angenommen wurde.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit hat der Bund die Kosten der Produktionsaufgaberente zu tragen.

